

Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen
zur Unterstützung von durch die Covid-19-Pandemie in Liquiditätsengpässe
geratene kleine gewerbliche Unternehmen, Angehörige freier Berufe
und Soloselbstständige
(Liquiditätssicherung für kleine Unternehmen)

Erl. d. MW v.

-VORIS-

1. Zweck, Rechtsgrundlage

1.1

Das Land gewährt Mittel als Billigkeitsleistungen im Sinne des § 53 LHO nach Maßgabe dieser Richtlinie und den allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen. Die Leistungen werden kleinen gewerblichen Unternehmen, Angehörigen freier Berufe und Soloselbstständige, die in Folge der Covid-19-Pandemie in eine existenzbedrohliche Wirtschaftslage und/oder in Liquiditätsengpässe geraten sind, gewährt.

Ziel der Billigkeitsleistung ist es, Insolvenzen und Entlassungen zu vermeiden sowie den Bestand von kleinen Unternehmen zu sichern.

1.2

Die Billigkeitsleistung ist eine De-minimis-Beihilfe im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf „De-minimis“-Beihilfen (ABl. L 352 vom 24. Dezember 2013).

Die in dieser Verordnung genannten Voraussetzungen müssen für die Gewährung der Billigkeitsleistung gegeben sein. Der Gesamtbetrag der einem Unternehmen von einem Mitgliedstaat gewährten De-minimis-Beihilfen darf innerhalb eines fließenden Zeitraums von drei Steuerjahren den Betrag von 200 000 Euro nicht überschreiten.

Alternativ zur Anwendung der De-minimis-Verordnung kann die Gewährung der Billigkeitsleistung auf Grundlage der Bundesrahmenregelung „Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“ (Regelung zur vorübergehenden Gewährung geringfügiger Beihilfen im Geltungsbereich der

Bundesrepublik Deutschland im Zusammenhang mit dem Ausbruch von Covid-19 des Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, März 2020) erfolgen. Sämtliche Voraussetzungen dieser Bundesrahmenregelungen sind durch die Bewilligungsstelle einzuhalten.

1.3

Ein Rechtsanspruch der Antragstellerin oder des Antragstellers auf Gewährung der Billigkeitsleistung besteht nicht. Die Billigkeitsleistung wird als freiwillige Leistung ohne Rechtsanspruch gewährt. Die Bewilligungsstelle entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Billigkeitsleistung

2.1

Die Leistungen werden zur Überwindung der existenzbedrohlichen Wirtschaftslage und/oder von Liquiditätsengpässen von kleinen Unternehmen gewährt, die durch die Covid-19-Pandemie im Frühjahr 2020 entstanden sind.

2.2

Von der Leistung ausgeschlossen sind kleine Unternehmen, Angehörige freier Berufe und Soloselbstständige, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet worden ist. Dasselbe gilt für Antragstellerinnen und Antragstellern, die zur Abgabe der Vermögensauskunft nach § 802c der Zivilprozessordnung (ZPO) oder § 284 der Abgabenordnung (AO) verpflichtet sind oder bei denen diese abgenommen wurden.

3. Empfängerin bzw. Empfänger der Billigkeitsleistung

Empfängerin bzw. Empfänger der Billigkeitsleistung sind kleine Unternehmen, Angehörige freier Berufe und Soloselbstständige mit einer Betriebsstätte in Niedersachsen, die in Folge der Covid-19-Pandemie in eine existenzbedrohliche Wirtschaftslage und/oder in Liquiditätsengpässe geraten sind.

Kleine Unternehmen im Sinne dieser Richtlinie sind nach den aktuell gültigen KMU-Schwellenwerten der EU wie folgt definiert:

- bis 49 Beschäftigte (Vollzeitäquivalente) und
- Jahresumsatz bis 10,0 Mio. Euro oder
- Jahresbilanzsumme bis zu 10,0 Mio. Euro.

4. Besondere Antragsvoraussetzungen

4.1

Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller müssen in Folge der Covid-19-Pandemie in einen Liquiditätsengpass geraten sein. Das heißt konkret, dass das jeweilige Unternehmen vor März 2020 nicht in wirtschaftlichen Schwierigkeiten gewesen sein darf und der Liquiditätsengpass nach dem 11. März 2020 erfolgt sein muss. Dazu hat die Antragstellerin bzw. der Antragsteller dem Antrag eine Erklärung zu den Gründen der existenzbedrohlichen Wirtschaftslage und/oder des Liquiditätsengpasses beizufügen.

4.2

Von einem Liquiditätsengpass ist auszugehen, wenn es der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller zum Zeitpunkt der Antragsstellung nicht mehr möglich ist, unter Einsatz aller sonstigen Eigen- oder Fremdmittel (z. B. auch Entschädigungsleistungen oder Steuerstundungen) den Zahlungsverpflichtungen für das Unternehmen fristgemäß nachzukommen.

4.3

Die Billigkeitsleistung ist für Zwecke des Unternehmens einzusetzen und kann im Falle unrichtiger Angaben zurückgefordert werden.

5. Art und Umfang, Höhe der Billigkeitsleistung

5.1

Die Billigkeitsleistung ist in Abhängigkeit von der Betriebsgröße wie folgt gestaffelt:

- 0 bis 5 Beschäftigte: 3.000 Euro
- 6 bis 10 Beschäftigte: 5.000 Euro
- 11 bis 30 Beschäftigte: 10.000 Euro
- 31 bis 49 Beschäftigte: 20.000 Euro

Teilzeitkräfte werden im Verhältnis ihrer anteiligen Arbeitszeit berücksichtigt.

5.2

Die Billigkeitsleistung kann nur einmal je Unternehmen bzw. je Antragstellerin oder Antragsteller gewährt werden. Eine Kombination mit den Darlehensprogrammen der EU, des Bundes und des Landes im Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie sind zulässig. Soweit

diese Programme ebenfalls auf Grundlage der De-minimis-Verordnung ausgestaltet sind, sind dabei die bestehenden Höchstgrenzen nach der De-minimis-Verordnung (Nummer 1.2 dieser Richtlinie) zu beachten. Eine gleichzeitige Inanspruchnahme unterschiedlicher Zuschussprogramme der EU, des Bundes und des Landes zur Abfederung der Covid-19-Pandemie ist ausgeschlossen.

6. Anweisungen zum Verfahren

6.1

Bewilligungsstelle ist die Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank), Günther-Wagner-Allee 12 – 16, 30177 Hannover.

6.2

Die Bewilligungsstelle stellt die für die Antragsstellung und die Auszahlungsanforderung erforderlichen Informationen auf ihrer Internetseite (www.nbank.de) bereit.

6.3

Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller ist zu verpflichten, die Billigkeitsleistung zurückzahlen soweit Entschädigungsleistungen, Versicherungsleistungen und/oder andere Fördermaßnahmen einzeln und oder zusammen zu einer Überkompensation führen. Darlehen sind von einer Anrechnung ausgenommen.

6.4

Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller ist darauf hinzuweisen, dass eine Prüfung durch den Niedersächsischen Landesrechnungshof oder dessen Beauftragte sowie das Niedersächsische Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung oder dessen Beauftragte erfolgen kann.

7. Schlussbestimmungen

Diese Richtlinie tritt am 25.03.2020 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2020 außer Kraft.

An die
Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)